
Anhörung und Mitwirkung

Nach Art. 34 Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1, abgekürzt PBG) werden beim Erlass von Nutzungsplänen nach- und nebengeordnete Planungsträger rechtzeitig angehört (Abs. 1) und die zuständige Behörde sorgt für eine geeignete Mitwirkung der Bevölkerung (Abs. 2).

Projektbezeichnung

1. Kontaktdaten

Name, Vorname

Adresse

PLZ, Ort

Mailadresse

Telefon

2. Allgemeine Bemerkungen

3. Stellungnahme zum vorliegenden Projekt

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme per Mail oder Post an das Hochbauamt Altstätten.

